

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt zwischen Plaue und der Einmündung der Apfelstädt auf Teilen der Gemarkungen Plaue, Dosdorf, Siegelbach, Arnstadt, Rudisleben, Ichtershausen, Eischleben, Molsdorf, Bischleben und Möbisburg vom 11. September 2002 (StAnz Nr. 39/2002, S. 2434-2435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (StAnz Nr. 51/2008, S. 2164-2165)

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend von der Gemarkung Plaue bis zur Einmündung der Apfelstädt festgestellt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.“
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar niedergelegt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Beglaubigte Kopien dieser Karten werden beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt sowie bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt verwahrt und stehen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

**§ 3
Schutzzweck**

Das Überschwemmungsgebiet der Gera dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der

Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 003582 des Rates des Kreises Arnstadt vom 18. März 1982 - Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Kreis Arnstadt – wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1: 10.000

lfd. Nr.			lfd. Nr. OWB
<u>1</u>	<u>M-32-46-D-b-3</u>	<u>Plaue</u>	<u>1303</u>
<u>2</u>	<u>M-32-46-D-b-1</u>	<u>Siegelbach</u>	<u>1304</u>
<u>3</u>	<u>M-32-46-D-b-2</u>	<u>Arnstadt S</u>	<u>1305</u>
<u>4</u>	<u>M-32-46-B-d-4</u>	<u>Arnstadt</u>	<u>1306</u>
<u>5</u>	<u>M-32-46-B-d-2</u>	<u>Ichtershausen</u>	<u>1307</u>
6	M-32-46-B-b-4	Erfurt SW	1308

2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

lfd. Nr.			
7	220 270	Gemarkung Plaue, Flur 2, 7, 9	1309
8	230 270	Gemarkung Plaue, Flur 7, 9	1310
9	225 280	Gemarkung Plaue, Flur 7; Gemarkung Dosdorf, Flur 5, 7	1311
10	235 280	Gemarkung Dosdorf, Flur 7	1312
11	230 290	Gemarkung Dosdorf, Flur 1, 2, 6, 7	1313
12	240 295	Gemarkung Dosdorf, Flur 6; Gemarkung Siegelbach, Flur 1, 3, 4	1314
13	245 305	Gemarkung Siegelbach, Flur 2, 3, 4; Gemarkung Arnstadt, Flur 58	1315
14	250 315	Gemarkung Siegelbach, Flur 2, 4; Gemarkung Waldbezirk Arnstadt, Flur 1; Gemarkung Arnstadt, Flur 58, 62	1316
15	260 320	Gemarkung Arnstadt, Flur 59, 62	1317
16	260 330	Gemarkung Arnstadt, Flur 1, 2, 3, 7, 12, 13, 37, 38, 39, 40, 59, 60, 61	1318

17	265 500	Gemarkung Arnstadt, Flur 6, 7, 14, 15, 16, 36, 37, 38	1319
18	265 360	Gemarkung Arnstadt, Flur 6; Gemarkung Rudisleben, Flur 5, 6, 7, 9	1320
19	275 360	Gemarkung Rudisleben, Flur 1, 2, 3, 4, 5	1321
20	265 370	Gemarkung Rudisleben, Flur 9; Gemarkung Ichnershausen, Flur 1, 2	1322
21	275 370	Gemarkung Rudisleben, Flur 2, 9; Gemarkung Ichnershausen, Flur 1, 2	1323
22	275 385	Gemarkung Ichnershausen, Flur 1, 2, 5; Gemarkung Eischleben, Flur 5	1324
23	265 400	Gemarkung Molsdorf, Flur 1, 6	1325
24	275 400	Gemarkung Ichnershausen, Flur 5; Gemarkung Eischleben, Flur 5; Gemarkung Molsdorf, Flur 6	1326
25	265 410	Gemarkung Molsdorf, Flur 1, 2, 4, 5, 6	1327
26	265 425	Gemarkung Molsdorf, Flur 4; Gemarkung Möbisburg, Flur 1; Gemarkung Bischleben, Flur 5	1328

Hinweis:

Durch die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und in der kreisfreien Stadt Erfurt zwischen der Einmündung der Wipfra und der Einmündung der Apfelstädt vom 29. Oktober 2008 wurde die vorliegende Verordnung in diesem Bereich aufgehoben. Die Karten lfd. Nr. OWB 1308, 1325, 1326, 1327 und 1328 sind nicht mehr gültig. Die Karte lfd. Nr. OWB 1307 wurde in Teilen aufgehoben.